

Reglement

Galerie- und Museumsfonds

Neufassung vom 18. November 2008

*Einwohnergemeinde Bettlach
Dorfstrasse 28
2544 Bettlach*

*Telefon Zentrale: 032 644 31 81
Fax: 032 644 31 73
E-Mail: info@bettlach.ch
Webseite: <http://www.bettlach.ch>*

Der Gemeinderat beschliesst:

§ 1

- 1) Der Galerie- und Museumsfonds ist dazu bestimmt, die Finanzierung des Galeriebetriebs im Adamhaus zu fördern und gewährleisten.
- 2) Verantwortlich für den Galeriebetrieb, die Auswahl und Finanzierung der geeigneten Projekte, ist die Jugend-, Kultur und Sportkommission aufgrund ihres Pflichtenheftes.

§ 2

Alle Erträge aus dem Galeriebetrieb Adamhaus speisen den Galerie- und Museumsfonds.

§ 3

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bettlach kann jährlich einen Beitrag an den Galerie- und Museumsfonds im Voranschlag festsetzen.

§ 4

Mit den Mitteln des Galerie- und Museumsfonds sind folgende Ausgaben zu finanzieren:

- a) Ankauf und Unterhalt von Kunstwerken;
- b) die mit dem Galeriebetrieb im Adamhaus anfallenden Sachaufwände;
- c) Hütedienstentschädigungen an Jugendliche unter 18 Jahren.

Für alle Ausgaben gelten die einschlägigen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Behörden der Einwohnergemeinde Bettlach.

§ 5

- 1) Sämtliche Entschädigungen richten sich nach dem Reglement "Nebenamtliche Entschädigungen".
- 2) Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Gemeindeschreiberei zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

§ 6

- 1) Der Galerie- und Museumsfonds wird als eigenständiger Fonds ausserhalb der Gemeinderechnung geführt.
- 2) Aktiven und Passiven stehen der Einwohnergemeinde Bettlach zu und werden im Jahresabschluss ausgewiesen.
- 3) Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechnungswesens.
- 4) Die Jahresrechnung per 31.12. wird der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Bettlach zur Prüfung vorgelegt.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle andern bestehenden Reglemente und Bestimmungen über den Kulturfonds ersetzt.

§ 8

Dieser Beschluss tritt auf den 18. November 2008 in Kraft.